

## Übersicht über im Ausland gewährte vergleichbare Leistungen gemäß § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG

Land	Berechtigte	Kinder	Altersgrenze	Bezeichnung der Familienleistung	Besonderheiten	Kinderzuschuss zur Rente												
<b>Belgien</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeitnehmer, Selbständige (Minstdauer der Erwerbstätigkeit)</li> <li>• Familienwohnsitz in Belgien</li> <li>• Erwerbsunfähige Arbeitnehmer (einschl. Mutterschaftsurlaub)</li> <li>• Arbeitslose</li> <li>• Rentner</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• leibliche Kinder</li> <li>• Kinder des Ehepartners</li> <li>• Kinder des Lebensgefährten</li> <li>• adoptierte Kinder</li> <li>• bei Vormundschaft</li> <li>• (Halb-)Geschwister</li> <li>• Kind muss seinen Wohnsitz in Belgien oder einem anderen EU-Staat haben.</li> </ul>	<p><b>Vollendung 18. Lebensjahr</b></p> <p>darüber hinaus:</p> <p><b>Vollendung 21. Lebensjahr:</b> Bei Behinderung (keine Altersbeschränkung, wenn das behinderte Kind vor dem 1.7.1987 das 21. Lj. vollendet hat).</p> <p><b>Vollendung 25. Lebensjahr:</b> Bei Schul- oder Berufsausbildung, sofern die monatlichen Einkünfte und Bezüge einen bestimmten Grenzwert nicht übersteigen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• „Kinderbijslag/Allocations familiales“ (Kindergeld)</li> </ul> <p>Das Kindergeld beträgt monatlich:</p> <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td>1. Kind:</td><td style="text-align: right;">90,28 €</td></tr> <tr><td>2. Kind:</td><td style="text-align: right;">167,05 €</td></tr> <tr><td>3. und weitere Kinder:</td><td style="text-align: right;">249,41 €</td></tr> </table> <p>Alleinerziehende, deren Einkommen unter einem bestimmten Grenzbetrag liegt, erhalten monatlich folgende Zuschläge:</p> <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td>1. Kind:</td><td style="text-align: right;">45,96 €</td></tr> <tr><td>2. Kind:</td><td style="text-align: right;">28,49 €</td></tr> <tr><td>3. und weitere Kinder:</td><td style="text-align: right;">22,97 €</td></tr> </table> <p>Zusätzlich werden Alterszuschläge gezahlt zwischen 15,73 € und 60,93 €, gestaffelt nach dem Alter der Kinder.</p> <p>Rentner, Arbeitslose, anerkannte Erwerbsunfähige sowie Mütter in der Zeit des Mutterschutzes, deren Einkommen unter einem bestimmten Grenzbetrag liegt, erhalten monatliche Zulagen zwischen 28,49 € und 98,88 €</p> <p>Behinderte Kinder, deren Grad der Behinderung mindestens 66 % beträgt, erhalten eine Zusatzbeihilfe zwischen 74,60 € und 497,36 € mtl., gestaffelt nach Leistungsfähigkeit bzw. Grad der Beeinträchtigung.</p>	1. Kind:	90,28 €	2. Kind:	167,05 €	3. und weitere Kinder:	249,41 €	1. Kind:	45,96 €	2. Kind:	28,49 €	3. und weitere Kinder:	22,97 €	Keine Abstufung nach Einkommen.	Kinderzuschuss zur Invaliden- und Altersrente (zusätzlich zur Familienleistung möglich).
1. Kind:	90,28 €																	
2. Kind:	167,05 €																	
3. und weitere Kinder:	249,41 €																	
1. Kind:	45,96 €																	
2. Kind:	28,49 €																	
3. und weitere Kinder:	22,97 €																	

Land	Berechtigte	Kinder	Altersgrenze	Bezeichnung der Familienleistung	Besonderheiten	Kinderzuschuss zur Rente						
<b>Bulgarien</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• EU-Bürger mit Wohnsitz in Bulgarien.</li> <li>• Vorrangig ist die Mutter anspruchsberechtigt. Der Vater kann nur mit ihrer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung das Kindergeld erhalten.</li> <li>• Bei geschiedenen Eltern erhält derjenige Elternteil das Kindergeld, dem das Sorgerecht zugesprochen wurde.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• leibliche Kinder</li> <li>• Kinder des Ehepartners</li> <li>• adoptierte Kinder</li> <li>• Pflegekinder</li> <li>• Kinder, die nach dem Kinderschutzgesetz versorgt werden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kindergeld wird gewährt bis zum Abschluss der Sekundarbildung, längstens bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres, sofern das Kind regelmäßig die Schule besucht, nicht in einer staatlichen Kinderpflegeanstalt untergebracht und nicht verheiratet ist.</li> <li>• Kindergeld wird nur gewährt, wenn das durchschnittliche monatliche Familieneinkommen pro Kopf 350 BGN nicht übersteigt.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• „<b>Месечно обезщетение за дете</b>“ (Kindergeld)</li> </ul> <p>Das Kindergeld beträgt monatlich:</p> <table> <tr> <td>pro Kind:</td> <td>35 BGN</td> </tr> <tr> <td>bei Mehrlingen:</td> <td>52 BGN</td> </tr> <tr> <td>für behinderte Kinder:</td> <td>70 BGN.</td> </tr> </table>	pro Kind:	35 BGN	bei Mehrlingen:	52 BGN	für behinderte Kinder:	70 BGN.		
pro Kind:	35 BGN											
bei Mehrlingen:	52 BGN											
für behinderte Kinder:	70 BGN.											
<b>Dänemark</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Personen mit Wohnsitz oder Beschäftigung in Dänemark seit 2 Jahren innerhalb der letzten 10 Jahre (siehe Spalte „Besonderheiten“).</li> <li>• Lebt das Kind im gemeinsamen Haushalt der Eltern, wird das Kindergeld grundsätzlich an die Mutter gezahlt; hat der Vater das Sorgerecht für das Kind, so wird das Kindergeld an ihn ausgezahlt.</li> <li>• Der Elternteil, der das Sorgerecht hat, muss nach dem Gesetz über Quellenbesteuerung in Dänemark steuerpflichtig sein.</li> <li>• Üben getrennt lebende oder geschiedene Eltern das gemeinsame Sorgerecht aus, wird das Kindergeld an den Elternteil gezahlt, in dessen Haushalt das Kind lebt.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• leibliche Kinder</li> <li>• adoptierte Kinder</li> <li>• Pflegekinder</li> <li>• Wohnsitz in Dänemark</li> </ul>	<b>Vollendung 18. Lebensjahr</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• „<b>бørnefamilieydelse</b>“ (Kindergeld)</li> </ul> <p>Das Kindergeld wird gestaffelt nach Alter der Kinder vierteljährlich gezahlt:</p> <table> <tr> <td>bis zum 3. Lj.:</td> <td>4.299 DKK</td> </tr> <tr> <td>bis zum 6. Lj.:</td> <td>3.402 DKK</td> </tr> <tr> <td>bis zum 17. Lj.:</td> <td>2.679 DKK.</td> </tr> </table> <p>Studierende Eltern erhalten eine jährliche Zulage von 6.696 DKK (vierteljährlich ausbezahlt).</p> <p>Alleinerziehende erhalten eine Zulage von 1.300 DKK vierteljährlich.</p> <p>Rentner erhalten eine Zulage pro Kind in Höhe von 3.261 DKK vierteljährlich, sofern ihr Einkommen eine bestimmte Grenze nicht übersteigt. Sind beide Elternteile Renter, erhöht sich die Zulage auf 3.684 DKK vierteljährlich.</p>	bis zum 3. Lj.:	4.299 DKK	bis zum 6. Lj.:	3.402 DKK	bis zum 17. Lj.:	2.679 DKK.	Seit 01.01.2012 gilt folgendes: Volles dänisches Kindergeld erhält nur, wer in den letzten 10 Jahren mindestens 2 Jahre einen Wohnsitz in Dänemark hatte oder dort beschäftigt war; bei kürzerer Wohnsitzdauer bzw. Erwerbstätigkeit gilt folgende Staffelung für anteiliges dänisches Kindergeld: 75% (18 bis 23 Monate), 50% (12 bis 17 Monate), 25% (6 bis 11 Monate), 0% (weniger als 6 Monate).	Zuschlag zur allgemeinen Familienleistung bei Invaliden- und Altersrente (zusätzlich zur Familienleistung möglich).
bis zum 3. Lj.:	4.299 DKK											
bis zum 6. Lj.:	3.402 DKK											
bis zum 17. Lj.:	2.679 DKK.											

Land	Berechtigte	Kinder	Altersgrenze	Bezeichnung der Familienleistung	Besonderheiten	Kinderzuschuss zur Rente										
<b>Estland</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Personen mit Wohnsitz in Estland.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• leibliche Kinder</li> <li>• adoptierte Kinder</li> <li>• Pflegekinder</li> <li>• Kind muss seinen Wohnsitz in Estland haben; Ausnahme: Kind ist im Ausland in Berufsausbildung.</li> </ul>	<p><b>Vollendung 16. Lebensjahr</b></p> <p>darüber hinaus:</p> <p><b>Vollendung 19. Lebensjahr:</b> Bei Schul- oder Berufsausbildung</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• „Peretoetused“ (Kindergeld)</li> </ul> <p>Das Kindergeld wird monatlich gezahlt und beträgt für das erste und zweite Kind je 19,18 € und für das dritte und jedes weitere Kind je 57,54 €</p> <p>Behinderte Kinder erhalten eine monatliche Zulage zwischen 69,04 € und 80,55 € (abhängig vom GdB).</p> <p>Alleinerziehende erhalten eine Zulage von monatlich 19,18 €</p>	Leistungen sind einkommensunabhängig.											
<b>Finnland</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eltern/Sorgeberechtigte müssen ihren Wohnsitz in Finnland haben.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• eheliche Kinder</li> <li>• für ehelich erklärte Kinder</li> <li>• nichteheliche Kinder</li> <li>• adoptierte Kinder</li> <li>• Pflegekinder</li> <li>• Wohnsitz in Finnland</li> </ul>	<p><b>Vollendung 17. Lebensjahr</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• „Lapsilisä“ (Kindergeld)</li> </ul> <p>Das Kindergeld wird monatlich gezahlt und beträgt:</p> <table> <tr> <td>1. Kind:</td> <td>104,19 €</td> </tr> <tr> <td>2. Kind:</td> <td>115,13 €</td> </tr> <tr> <td>3. Kind:</td> <td>146,91 €</td> </tr> <tr> <td>4. Kind:</td> <td>168,27 €</td> </tr> <tr> <td>ab dem 5. Kind:</td> <td>189,63 €</td> </tr> </table> <p>Alleinerziehenden wird monatlich eine Zulage von 48,55 € gezahlt.</p>	1. Kind:	104,19 €	2. Kind:	115,13 €	3. Kind:	146,91 €	4. Kind:	168,27 €	ab dem 5. Kind:	189,63 €	Abweichende Sätze auf den Åland-Inseln. Kein Anspruch, wenn das Kind eine Erwerbsunfähigkeitsrente von der Nationalen Pensionskasse bezieht.	Kinderzuschuss zur Volks-, Erwerbsunfähigkeits- und Altersrente (zusätzlich zur Familienleistung möglich).
1. Kind:	104,19 €															
2. Kind:	115,13 €															
3. Kind:	146,91 €															
4. Kind:	168,27 €															
ab dem 5. Kind:	189,63 €															

Land	Berechtigte	Kinder	Altersgrenze	Bezeichnung der Familienleistung	Besonderheiten	Kinderzuschuss zur Rente
<b>Frankreich und überseeische Departements</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Personen mit Wohnsitz in Frankreich.</li> <li>• mindestens zwei zu unterhaltende Kinder.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterhaltsberechtigte Kinder</li> <li>• Wohnsitz in Frankreich</li> <li>• Kindergeld wird erst ab dem 2. Kind gezahlt.</li> </ul>	<p><b>Vollendung 20. Lebensjahr</b> Das Einkommen des Kindes darf 55% des staatlich festgesetzten Mindestlohns (salaire minimum interprofessionnel de croissance, SMIC) nicht übersteigen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>„Allocations familiales (AF)“</b> (Kindergeld)  Das Kindergeld beträgt monatlich: für 2 Kinder: 127,68 € für 3 Kinder: 291,27 € für 4 Kinder: 454,86 € für 5 Kinder: 618,45 € für 6 Kinder: 782,04 € ab dem 7. Kind je Kind: 163,59 €</li> <li>• <b>„Prestation d'accueil du jeune enfant (PAJE)“</b> (Kleinkindbeihilfe)  Die Kleinkindbeihilfe von monatlich 182,43 € wird gezahlt vom Folgemonat der Geburt bis zum 3. Geburtstag des Kindes; sie ist einkommensabhängig.</li> <li>• <b>„Complément familial (CF)“</b> (Familienzuschlag)  Familienzuschlag in Höhe von 165,35 € erhalten Familien, wenn mindestens drei Kinder im Alter von je mind. drei Jahren vorhanden sind (einkommensabhängig).</li> <li>• <b>„Majoration“</b> (Alterszuschlag)  Alterszuschlag erhalten Familien mit mindestens drei Kindern, die Höhe ist abhängig vom Alter der Kinder und wird monatlich gezahlt: 11. bis 16. Lj: 35,91 € 16. bis 20. Lj: 63,84 € 20. bis 21. Lj: 80,73 € (Pauschalleistung für maximal ein Jahr an Familien mit drei oder mehr Kindern mit Anspruch auf Familienleistungen, bei denen ein Kind das Alter von 20 Jahren erreicht).</li> </ul>	<p><b>Keine</b> vergleichbaren Leistungen sind:</p> <p>„Allocation de Rentrée scolaire (ARS)“ (Beihilfe zum Schuljahresbeginn)</p> <p>„Allocation d'éducation de l'enfant handicapé (AEEH)“ (Sonderausbildungsbeihilfe für behinderte Kinder)</p> <p>„Majorante personne isolée“ (Beihilfe für Alleinerziehende)</p> <p>„Allocation de soutien familial (ASF)“ (Waisengeld)</p>	<p>Kinderzuschuss zur Altersrente bei mindestens drei Kindern (zusätzlich zur Familienleistung möglich).</p>

Land	Berechtigte	Kinder	Altersgrenze	Bezeichnung der Familienleistung	Besonderheiten	Kinderzuschuss zur Rente										
<b>Griechenland</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Arbeitnehmer mit Wohnsitz in Griechenland, die im vorangegangenen Jahr mindestens 50 Versicherungstage nachweisen können.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>leibliche Kinder</li> <li>adoptierte Kinder</li> <li>Kinder des Ehepartners</li> <li>Enkel</li> <li>Pflegekinder</li> <li>Kind muss ledig sein</li> <li>Wohnsitz in Griechenland oder in einem anderen EU-Mitgliedstaat.</li> </ul>	<p><b>Vollendung 18. Lebensjahr</b></p> <p>darüber hinaus:</p> <p><b>Vollendung 22. Lebensjahr:</b> Bei Studium</p> <p><b>ohne Altersgrenze:</b> Bei behinderten Kindern, wenn die Behinderung vor Vollendung des 18. Lebensjahres festgestellt wurde.</p>	<p>• „<b>Οικογενειακό Επίδομα</b>“ (Familienbeihilfe/Kindergeld)</p> <p>Das Kindergeld beträgt monatlich:</p> <table> <tr> <td>für 1 Kind:</td> <td>8,22 €</td> </tr> <tr> <td>für 2 Kinder:</td> <td>24,65 €</td> </tr> <tr> <td>für 3 Kinder:</td> <td>55,47 €</td> </tr> <tr> <td>für 4 Kinder:</td> <td>67,38 €</td> </tr> <tr> <td>für jedes weitere Kind:</td> <td>11,30 €</td> </tr> </table> <p>Für ein drittes Kind, das nach dem 1.1.1982 geboren wurde, wird eine monatliche Zulage von 2,93 € gezahlt.</p> <p>Für behinderte Kinder wird monatlich eine Zulage von 3,67 € gezahlt.</p>	für 1 Kind:	8,22 €	für 2 Kinder:	24,65 €	für 3 Kinder:	55,47 €	für 4 Kinder:	67,38 €	für jedes weitere Kind:	11,30 €	<p>Verheiratete Kinder werden nicht berücksichtigt.</p> <p>Angehörige des öffentlichen Dienstes erhalten Familienbeihilfen.</p>	<p>Kinderzuschuss zur Invaliden- und Altersrente (zusätzlich zur Familienleistung möglich).</p>
für 1 Kind:	8,22 €															
für 2 Kinder:	24,65 €															
für 3 Kinder:	55,47 €															
für 4 Kinder:	67,38 €															
für jedes weitere Kind:	11,30 €															
<b>Irland</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Wohnsitz in Irland</li> <li>Bei gemeinsamem Haushalt der Eltern besteht ein vorrangiger Anspruch der Mutter bzw. Stiefmutter.</li> <li>Lebt das Kind beim Vater bzw. Stiefvater und wird von ihm unterhalten, ist eine Zahlung des Kindergeldes an diesen möglich.</li> <li>Lebt das Kind bei keinem der Elternteile, so hat diejenige Person Anspruch, in deren Haushalt das Kind lebt und betreut wird.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Wohnsitz in Irland</li> <li>Kinder müssen in den Haushalt des Berechtigten aufgenommen sein und dort betreut werden.</li> </ul>	<p><b>Vollendung 16. Lebensjahr</b></p> <p>darüber hinaus:</p> <p><b>Vollendung 18. Lebensjahr:</b> Bei Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung (Vollzeit), bei Teilnahme an einem „FÁS „Youthreach Course“ (Förderlehrgang für Schulabbrecher), bei behinderten Kindern.</p>	<p>• „<b>Child Benefit</b>“ (Kindergeld)</p> <p>Das Kindergeld beträgt monatlich:</p> <table> <tr> <td>1. Kind:</td> <td>130 €</td> </tr> <tr> <td>2. Kind:</td> <td>130 €</td> </tr> <tr> <td>3. Kind:</td> <td>130 €</td> </tr> <tr> <td>4. und weitere Kinder:</td> <td>140 €</td> </tr> </table> <p>Bei Drillingen und Vierlingen wird für jedes Kind doppeltes Kindergeld gezahlt; bei Zwillingen beträgt das Kindergeld das 1 ½ fache des ersten Kindes.</p> <p>Alleinerziehende erhalten pro Woche eine Zulage von 29,80 € sofern sie bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschreiten.</p>	1. Kind:	130 €	2. Kind:	130 €	3. Kind:	130 €	4. und weitere Kinder:	140 €		<p>Kinderzuschuss zu Invaliden- und Altersrente (zusätzlich zur Familienleistung möglich).</p>		
1. Kind:	130 €															
2. Kind:	130 €															
3. Kind:	130 €															
4. und weitere Kinder:	140 €															

Land	Berechtigte	Kinder	Altersgrenze	Bezeichnung der Familienleistung	Besonderheiten	Kinderzuschuss zur Rente
<b>Island</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eltern oder andere Personen, die das Kind unterhalten, müssen in Island unbeschränkt steuerpflichtig sein (Wohnsitz in Island).</li> <li>• Kindergeld wird in Abhängigkeit vom für das Vorjahr deklarierten Einkommen gewährt.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• eheliche Kinder</li> <li>• für ehelich erklärte Kinder</li> <li>• nichteheliche Kinder</li> <li>• adoptierte Kinder</li> <li>• Pflegekinder</li> <li>• Wohnsitz des Kindes in Island ist nicht erforderlich.</li> </ul>	<b>Vollendung 18. Lebensjahr</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• „<b>Barnabætur</b>“ (Kindergeld)</li> </ul> <p>Kindergeld ist eine staatliche Leistung, bestehend aus einer einkommensunabhängigen jährlichen Pauschalleistung für Kinder unter 7 Jahren in Höhe von 100.000 ISK und aus einer einkommensabhängigen Leistung für ältere Kinder in folgender jährlicher Höhe:</p> <p>1. Kind: 167.564 ISK 2. und weitere Kinder: 199.455 ISK.</p> <p>Alleinerziehende erhalten höheres Kindergeld:</p> <p>1. Kind: 279.087 ISK 2. und weitere Kinder: 286.288 ISK.</p> <p>Bei Überschreitung bestimmter Einkommensgrenzen werden die vorgenannten Beträge gekürzt.</p>	Die Vorauszahlungen des Kindergeldes erfolgen jeweils zum 1. Februar und 1. Mai eines Jahres.	
<b>Italien</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeitnehmer</li> <li>• öffentlich Bedienstete</li> <li>• arbeitnehmerähnliche Selbständige (freie Mitarbeiter, bestimmte Freiberufler, Reisegewerbetreibende)</li> <li>• selbständige Landwirte</li> <li>• Arbeitslose</li> <li>• Rentner</li> <li>• Vollwaisen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• leibliche Kinder</li> <li>• adoptierte Kinder</li> <li>• Kinder des Ehepartners</li> <li>• Pflegekinder</li> <li>• Geschwister, Neffen, Nichten, Enkel, sofern Vollwaisen ohne Anspruch auf Waisenrente</li> <li>• Wohnsitz des Kindes in Italien</li> </ul>	<b>Vollendung 18. Lebensjahr</b> darüber hinaus <b>ohne Altersgrenze:</b> Bei Behinderung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• „<b>Assegni familiari</b>“ (Kindergeld)</li> </ul> <p>Kindergeld ist eine Leistung für die Familiengemeinschaft; das Jahreseinkommen darf einen gesetzlich festgelegten Betrag nicht übersteigen und muss mindestens zu 70% aus Einkünften einer unselbständigen Erwerbstätigkeit stammen.</p> <p>Die Höhe des Kindergeldes richtet sich nach der Zahl der Kinder und ist einkommensabhängig. Eine Familie mit 2 Kindern, deren Jahreseinkommen 13.784,93 € nicht übersteigt, erhält beispielsweise eine monatliche Leistung in Höhe von 258,33 €. Übersteigt das Jahreseinkommen den Betrag von 74.218,01 €, besteht kein Anspruch auf Kindergeld.</p>		Ergänzungsbetrag zur Unfallrente der italienischen Staatlichen Versicherungsanstalt (zusätzlich zur Familienleistung möglich).

Land	Berechtigte	Kinder	Altersgrenze	Bezeichnung der Familienleistung	Besonderheiten	Kinderzuschuss zur Rente
<b>Japan</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Personen mit Wohnsitz in Japan, die ein Kind unterhalten.</li> <li>• Ausländer müssen im Besitz eines „resident“-Status sein.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• leibliche Kinder</li> <li>• Pflegekinder</li> <li>• Wohnsitz des Kindes in Japan ist nicht erforderlich, sofern nachgewiesen wird, dass an das Kind regelmäßig Unterhalt überwiesen wird und das Kind mind. zweimal jährlich besucht wird.</li> </ul>	<b>31. März nach Vollendung des 15. Lebensjahrs</b> (= bis zum Abschluss der japanischen Mittelschule)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 子ども手当 „<b>kodomo teate</b>“ (Child Allowance/Kindergeld)</li> </ul> <p>Das Kindergeld ist eine einkommensabhängige Leistung. Sofern die maßgebliche jährliche Einkommensgrenze unterschritten ist, liegt der monatliche Betrag bei 10.000 JPY (für Kinder über 3 Jahren) bzw. bei 15.000 JPY (für Kinder unter 3 Jahren sowie für über 3 Jahre alte dritte und weitere Kinder in Schulausbildung). Ist die o. g. Einkommensgrenze überschritten, liegt der monatliche Betrag bei 5.000 JPY pro Kind.</p>	Die Auszahlung des Kindergeldes erfolgt dreimal jährlich für jeweils vier Monate: im Februar, im Juni und im Oktober.	
<b>Kanada</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wohnsitz/Steuerpflicht in Kanada</li> <li>• Kanadische Staatsangehörigkeit oder „resident“-Status („permanent resident“ oder „temporary resident“ mit mindestens 18 Monaten Aufenthalt in Kanada).</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• leibliche Kinder</li> <li>• adoptierte Kinder</li> <li>• Pflegekinder</li> <li>• Kind muss im Haushalt des Elternteils leben.</li> </ul>	<b>Vollendung 18. Lebensjahr</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• „<b>CCTB - Canada Child tax benefit</b>“ (Kindergeld)</li> </ul> <p>„CCTB“ ist ein einkommensabhängiger Steuerfreibetrag, der für Kinder unter 18 Jahren gewährt wird.</p>	Sonderregelung in Québec.	
<b>Kroatien</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wohnsitz in Kroatien</li> <li>• Kroatische Staatsangehörigkeit oder Ausländer mit dauerhafter Aufenthaltsgenehmigung (drei Jahre Mindestaufenthalt).</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• leibliche Kinder</li> <li>• Kinder des Ehepartners</li> <li>• angenommene Kinder</li> <li>• Pflegekinder</li> <li>• Nichten, Neffen, Enkel</li> <li>• Kind muss im Haushalt des Berechtigten leben.</li> </ul>	<p><b>Vollendung 15. Lebensjahr</b></p> <p>darüber hinaus:</p> <p><b>Vollendung 19. Lebensjahr:</b> Kinder, die wegen späterer Einschulung oder aus gesundheitlichen Gründen noch die (achtstufige) Grundschule besuchen bzw. Kinder in Schulausbildung bis zum Abschluss der Mittelschule, längstens bis zum Ende des Schuljahres, in dem das Kind sein 19. Lebensjahr vollendet.</p> <p><b>Vollendung 21. Lebensjahr:</b> Kinder, die aus gesundheitlichen Gründen die Schulausbildung nicht</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• „<b>Doplatak za djecu</b>“ (Kindergeld)</li> </ul> <p>Das Kindergeld ist abhängig vom monatlichen durchschnittlichen Gesamteinkommen pro Haushaltmitglied. Es beträgt monatlich pro Kind 299,24 HRK (bei einem Einkommen bis 543,14 HRK) bzw. 249,45 HRK (bei einem Einkommen bis 1.119,53 HRK) bzw. 199,56 HRK (bei einem Einkommen bis 1.663,00 HRK).</p> <p>In besonderen Fällen werden folgende höhere monatliche Beträge gezahlt: Vollwaisen erhalten zwischen 249,45 bis 374,18 HRK, Halbwaisen zwischen 229,49 bis 344,24 HRK, behinderte Kinder zwischen 249,45 bis 374,18 HRK, schwerbehinderte Kinder 831,50 HRK</p>	Keine Berücksichtigung verheirateter Kinder	Es wird stets über den zwölfmonatigen Zeitraum vom 1. März des Vorjahres bis zum 28. Februar des laufenden Jahres entschieden.

Land	Berechtigte	Kinder	Altersgrenze	Bezeichnung der Familienleistung	Besonderheiten	Kinderzuschuss zur Rente
			früher abschließen konnten, sowie Kinder mit Behinderung.  <b>Vollendung 27. Lebensjahr:</b> Schwerbehinderte Kinder.	und Kinder eines getöteten, gefangenen oder verwundeten Veteranen aus dem kroatischen Heimatkrieg 374,18 HRK.  • <b>Geburtenförderungszuschlag</b>  Ab dem dritten Kind wird zusätzlich ein Geburtenförderungszuschlag in Höhe von monatlich 500,00 HRK bzw. ab dem fünften Kind in Höhe von monatlich 1.000,00 HRK gezahlt.		
<b>Lettland</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Leibliche Mutter oder Vater oder Vormund mit Wohnsitz/ständigem Aufenthalt in Lettland.</li> <li>Ausländer müssen eine permanente Aufenthaltsgenehmigung sowie eine persönliche Identifikationsnummer haben.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Kinder müssen ihre persönliche Identifikationsnummer in Lettland erhalten haben, welche bei der Registrierung im Melderegister vergeben wird. Diese Registrierung ist nicht an den (dauerhaften oder vorübergehenden) Wohnsitz oder die Staatsangehörigkeit gebunden.</li> </ul>	<b>Vollendung 15. Lebensjahr</b>  darüber hinaus:  <b>Vollendung 20. Lebensjahr:</b> für Schüler/Studenten, die kein Stipendium erhalten.	<ul style="list-style-type: none"> <li>„<b>Ģimenes valsts pabalsts</b>“ (Kindergeld)</li> </ul> Das Kindergeld beträgt monatlich pro Kind 8,00 LVL.  Hinweis: Beitritt zur Euro-Zone zum 1. Januar 2014.	Das Kindergeld ist eine steuerfinanzierte einkommensunabhängige Leistung.	
<b>Liechtenstein</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Wohnsitz bzw. Erwerbstätigkeit (auch Selbständige) in Liechtenstein.</li> <li>Vollwaisen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>leibliche Kinder</li> <li>Enkel</li> <li>adoptierte Kinder</li> <li>Kinder des Ehepartners</li> <li>Pflegekinder</li> <li>Wohnsitz in Liechtenstein ist nur bei Vollwaisen erforderlich.</li> <li>Kein Anspruch auf Kinderzulage besteht für Kinder, deren Unterhalt von ihrem Ehepartner zu leisten ist sowie für Kinder, die Anspruch auf eine gleichartige ausländische Zulage haben.</li> </ul>	<b>Vollendung 18. Lebensjahr</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li><b>Kinderzulage (Kindergeld)</b></li> </ul> Die Kinderzulage wird monatlich in folgender Höhe gezahlt: 1. u. 2. Kind (bis 10 J.): je 280 CHF → Zwillinge erhalten: je 330 CHF 1. u. 2. Kind (ab 10 J.): je 330 CHF vom 3. Kind an: je 330 CHF.		Kinderrente zur Invaliden- und Altersrente (zusätzlich zur Familienleistung möglich).



Land	Berechtigte	Kinder	Altersgrenze	Bezeichnung der Familienleistung	Besonderheiten	Kinderzuschuss zur Rente												
<b>Litauen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mindestens ein Elternteil/Vormund muss seinen Wohnsitz in Litauen haben.</li> <li>• Kindergeld wird nicht gezahlt, wenn Mutter- oder Vaterschaftsgeld in Höhe von mehr als 525 LTL gezahlt wurde.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• leibliche Kinder</li> <li>• Pflegekinder</li> <li>• adoptierte Kinder</li> <li>• Kind muss seinen ständigen Wohnsitz in Litauen haben.</li> </ul>	<p><b>Vollendung 7. Lebensjahr</b> (für Familien mit bis zu zwei Kindern)</p> <p><b>Vollendung 18. Lebensjahr</b> (für Familien ab 3 Kindern)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• „išmoka vaikui“ (Kindergeld)</li> </ul> <p>Das Kindergeld wird monatlich je Kind gezahlt in Höhe von 97,50 LTL.</p> <p>Während der Wehrpflichtzeit des Elternteils erhöht sich das Kindergeld für dessen Kinder auf 150 % des monatlichen Mindestlebensstandards.</p> <p>Kindergeld wird nicht gezahlt, wenn das Monateinkommen pro Familienmitglied mehr als das 1,5 fache der Staatlichen Einkommensunterstützung beträgt (525 LTL).</p>	Die Höhe des Kindergeldes entspricht einem bestimmten Prozentsatz des Mindestlebensstandards, der von der Regierung festgelegt wird.													
<b>Luxemburg</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anspruchsberechtigte Person ist das Kind, das seinen gesetzlichen Wohnsitz in Luxemburg oder in einem EU-/EWR-Mitgliedstaat haben muss; ausgezahlt wird das Kindergeld an den Sorgeberechtigten, in dessen Haushalt das Kind lebt.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• eheliche Kinder</li> <li>• für ehelich erklärte Kinder</li> <li>• nichteheliche Kinder (beim Vater nur bei Anerkennung der Vaterschaft und Aufnahme in Haushalt).</li> <li>• adoptierte Kinder</li> <li>• Kinder des Ehepartners</li> <li>• Kinder, für die Personensorge/Vormundschaft per Gerichtsbeschluss dauerhaft übertragen worden ist.</li> </ul>	<b>Vollendung 18. Lebensjahr</b> (seit 1.10.2010)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• „Allocations familiales“ (Kindergeld)</li> </ul> <p>Das Kindergeld wird monatlich gezahlt und beträgt:</p> <table> <tr> <td>für 1 Kind:</td> <td>185,60 €</td> </tr> <tr> <td>bei 2 Kinder pro Kind:</td> <td>220,36 €</td> </tr> <tr> <td>bei 3 Kinder pro Kind:</td> <td>267,58 €</td> </tr> <tr> <td>ab 4. Kind pro Kind:</td> <td>361,82 €</td> </tr> </table> <p>Zusätzliche Alterszuschläge werden monatlich gezahlt für Kinder ab:</p> <table> <tr> <td>vollendetem 6 Lj.:</td> <td>16,17 €</td> </tr> <tr> <td>vollendetem 12. Lj.:</td> <td>48,52 €</td> </tr> </table> <ul style="list-style-type: none"> <li>• „Boni pour enfant“ (Kinderbonus)</li> </ul> <p>Der Kinderbonus wird als pauschale Vergütung der im luxemburgischen Einkommensteuergesetz verankerten Kinderermäßigung automatisch gezahlt, und zwar unter denselben Voraussetzungen wie das Kindergeld. Der Kinderbonus beträgt monatlich pro Kind 76,88 €</p>	für 1 Kind:	185,60 €	bei 2 Kinder pro Kind:	220,36 €	bei 3 Kinder pro Kind:	267,58 €	ab 4. Kind pro Kind:	361,82 €	vollendetem 6 Lj.:	16,17 €	vollendetem 12. Lj.:	48,52 €	Am 1.10.2010 trat in Luxemburg ein Gesetz zur Abschaffung des Kindergeldes für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, in Kraft. Für Grenzgänger endet somit ab Vollendung des 18. Lebensjahrs des Kindes der Anspruch auf Familienleistungen nach luxemburgischem Recht.	Kinderzuschuss zur Rente aus der Rentenversicherung, wenn der Anspruch auf Rente vor dem 1. Januar 1988 entstanden ist; Kinderzuschuss bei Unfallversicherung (zusätzlich zur Familienleistung möglich).
für 1 Kind:	185,60 €																	
bei 2 Kinder pro Kind:	220,36 €																	
bei 3 Kinder pro Kind:	267,58 €																	
ab 4. Kind pro Kind:	361,82 €																	
vollendetem 6 Lj.:	16,17 €																	
vollendetem 12. Lj.:	48,52 €																	

Land	Berechtigte	Kinder	Altersgrenze	Bezeichnung der Familienleistung	Besonderheiten	Kinderzuschuss zur Rente										
<b>Malta</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Personen mit Wohnsitz in Malta, die das Sorgerecht für ein Kind haben und das Kind in ihren Haushalt aufgenommen haben.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wohnsitz in Malta</li> </ul>	<p><b>Vollendung 16. Lebensjahr</b></p> <p>darüber hinaus:</p> <p><b>Vollendung 21. Lebensjahr:</b> Bei Berufsausbildung in einer staatlich anerkannten Bildungseinrichtung, sofern das Kind keine Vergütung oder Beihilfe erhält sowie bei Arbeitslosigkeit des Kindes, sofern das Kind arbeitslos gemeldet ist, nie erwerbstätig war und keine Rentenzahlungen oder Beihilfen erhält.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• „<b>Allowance tat-Tfal</b>“ (Kindergeld)</li> </ul> <p>Das Kindergeld ist abhängig vom Familieneinkommen. Die maximalen monatlichen Leistungen betragen:</p> <table> <tr> <td>für 1 Kind:</td> <td>96,32 €</td> </tr> <tr> <td>für 2 Kinder:</td> <td>192,64 €</td> </tr> <tr> <td>für 3 Kinder:</td> <td>288,96 €</td> </tr> <tr> <td>für 4 Kinder:</td> <td>385,28 €</td> </tr> <tr> <td>für jedes weitere Kind:</td> <td>96,32 €</td> </tr> </table>	für 1 Kind:	96,32 €	für 2 Kinder:	192,64 €	für 3 Kinder:	288,96 €	für 4 Kinder:	385,28 €	für jedes weitere Kind:	96,32 €		
für 1 Kind:	96,32 €															
für 2 Kinder:	192,64 €															
für 3 Kinder:	288,96 €															
für 4 Kinder:	385,28 €															
für jedes weitere Kind:	96,32 €															
<b>Marokko</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeitnehmer in Marokko (Mindestdauer der Erwerbstätigkeit, Mindestlohn)</li> <li>• Rentner</li> <li>• Hinterbliebene von Arbeitnehmern/Rentnern</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• eheliche Kinder</li> <li>• nichteheliche Kinder</li> <li>• Kinder aus früherer Ehe eines der Ehepartner</li> <li>• In den Haushalt aufgenommene Kinder</li> </ul>	<p><b>Vollendung 12. Lebensjahr</b></p> <p><b>Vollendung 18. Lebensjahr:</b> Bei Berufsausbildung</p> <p><b>Vollendung 21. Lebensjahr:</b> Bei Studium</p> <p><b>ohne Altersgrenze:</b> Bei Behinderung, wenn der Anspruch vor Erreichen der Altersgrenze anerkannt wurde.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Kindergeld</b></li> </ul>	Maximal sechs Kinder werden berücksichtigt.											
<b>Mazedonien</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wohnsitz in Mazedonien</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• leibliche Kinder</li> <li>• Stiefkinder</li> <li>• adoptierte Kinder</li> <li>• Pflegekinder</li> <li>• Nichten, Neffen, Enkel</li> <li>• Kind muss im Haushalt des Berechtigten leben.</li> </ul>	<p><b>Vollendung 19. Lebensjahr</b></p> <p>darüber hinaus:</p> <p><b>Vollendung 26. Lebensjahr:</b> Bei Studium, Ausbildung, Behinderung.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Kindergeld</b> (einkommensabhängig; Abstufung nach Alter).</li> <li>• Sonderzuschuss für behinderte, nicht in einem Heim lebende Kinder.</li> </ul>	Nur die ersten drei Kinder werden berücksichtigt (nach der Reihenfolge der Geburt).											

Land	Berechtigte	Kinder	Altersgrenze	Bezeichnung der Familienleistung	Besonderheiten	Kinderzuschuss zur Rente
Niederlande	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Personen mit Wohnsitz in den Niederlanden.</li> <li>• Personen ohne Wohnsitz in den Niederlanden, sofern in den Niederlanden eine steuerpflichtige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.</li> <li>• Anspruchsberechtigte müssen in der Volksversicherung versichert sein.</li> <li>• Anspruchsberechtigter muss Sorgerecht haben oder das Kind unterhalten.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• leibliche Kinder</li> <li>• Kinder des Ehepartners</li> <li>• adoptierte Kinder</li> <li>• Pflegekinder</li> </ul>	Vollendung 18. Lebensjahr	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>„Kinderbijslag“</b> (Kindergeld) Für nach dem 1.1.1995 geborene Kinder sind die „Kinderbijslag“-Beträge nach dem Alter der Kinder gestaffelt: pro Quartal pro Kind bis zum 5. Lj.: 191,65 € bis zum 11. Lj.: 232,71 € bis zum 17. Lj.: 273,78 €  Anspruch auf Kindergeld in doppelter Höhe besteht für außer Haus wohnhafte Kinder, wenn ein Unterhaltsbeitrag von mehr als 1.081 € geleistet wird und die Einkünfte des Kindes 1.081 € nicht überschreiten.  Für vor dem 1.1.1995 geborene Kinder gelten nach der Anzahl der Kinder gestaffelte Sätze, die quartalsweise gezahlt werden: 1. Kind: 273,78 € 2. Kind: 314,44 € 3. Kind: 327,99 € weitere Kinder: 354,81 € bis 422,34 €</li> <li>• <b>„kindgebonden budget“</b> (einkommensabhängiger Kinderzuschlag)  „kindgebonden budget“ wird automatisch gewährt, wenn Anspruch auf das niederländische Kindergeld (Kinderbijslag) besteht und das jährliche Familieneinkommen niedriger ist als 46.500 €. Die Höhe des Kinderzuschlags variiert je nach Alter und Anzahl der Kinder, bei einem Kind beträgt er mindestens 42,20 €, bei fünf Kindern 50,76 €. Kinder im Alter von 12-15 Jahren erhalten zusätzlich 19,25 €, Kinder im Alter von 16-18 Jahren zusätzlich 24,67 €</li> <li>• <b>„TOG“</b> (Unterhaltsbeihilfe für behinderte Kinder, die zu Hause leben) beträgt pro Quartal 215,80 €</li> </ul>	Anwendung verschiedener Kindergeldsysteme je nach Geburtsdatum; Zahlung erfolgt vierteljährlich.	

Land	Berechtigte	Kinder	Altersgrenze	Bezeichnung der Familienleistung	Besonderheiten	Kinderzuschuss zur Rente
Norwegen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anspruchsberechtigt ist derjenige Elternteil, in dessen Haushalt das Kind lebt.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• eheliche Kinder</li> <li>• für ehelich erklärte Kinder</li> <li>• nichteheliche Kinder</li> <li>• adoptierte Kinder</li> <li>• Pflegekinder</li> <li>• Wohnsitz des Kindes in Norwegen</li> </ul>	<b>Vollendung 18. Lebensjahr</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• „barnetrygd“ (Kindergeld) Die monatliche Höhe des Kindergeldes beträgt 970 NOK pro Kind.</li> <li>• Bei Wohnsitz im äußersten Norden Norwegens und Svalbard wird pro Kind eine monatliche Zulage von 320 NOK gewährt.</li> <li>• Alleinerziehende Eltern erhalten für Kinder unter 3 Jahren monatlich eine Kleinkindzulage in Höhe von 660 NOK je Kind.</li> </ul>		Kinderzuschuss zur Invaliden-/ Altersrente für Kinder unter 18 Jahren (zusätzlich zur Familienleistung möglich).

Land	Berechtigte	Kinder	Altersgrenze	Bezeichnung der Familienleistung	Besonderheiten	Kinderzuschuss zur Rente
Österreich	<ul style="list-style-type: none"> <li>Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt (Mittelpunkt der Lebensinteressen) in Österreich.</li> <li>Kinder leben im Haushalt oder es besteht eine überwiegende Unterhaltspflicht.</li> <li>Kommen die Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht nach, kann das Kind selbst Familienbeihilfe beantragen.</li> <li>Vollwaisen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>leibliche Kinder</li> <li>adoptierte Kinder</li> <li>Kinder des Ehepartners</li> <li>Pflegekinder</li> <li>Enkelkinder</li> </ul> <p>Voraussetzung: Kind lebt nicht auf Dauer im Ausland; Kind lebt im Haushalt des Berechtigten oder wird überwiegend von diesem unterhalten und lebt nicht im Haushalt eines anderen Berechtigten.</p>	<p><b>Vollendung 18. Lebensjahr:</b> Ab Vollendung 18. Lebensjahr abhängig vom eigenen Einkommen des Kindes; beträgt das eigene zu versteuernde Einkommen 10.000 € im Kalenderjahr, besteht kein Anspruch.</p> <p>darüber hinaus:</p> <p><b>Vollendung 24. Lebensjahr:</b> Bei Ausbildungswilligen: für die Zeit zwischen Schulabschluss und dem frühestmöglichen Beginn einer Berufsausbildung.</p> <p><b>Vollendung 25. Lebensjahr:</b> Bei freiwilliger Hilfstätigkeit bei einem gemeinnützigen Träger der freien Wohlfahrt mit Einsatzstelle im Inland; bei Schul- oder Berufsausbildung.</p> <p><b>Vollendung 26. Lebensjahr:</b> Bei Kindern in Schul- oder Berufsausbildung, die den Präsenz-, Zivil- oder Ausbildungsdienst geleistet haben.</p> <p><b>ohne Altersgrenze:</b> Bei behinderten Kindern, die dauerhaft erwerbsunfähig sind und deren Behinderung vor Vollendung des 25. Lj. eingetreten ist.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li><b>Kindergeld</b> (Familienbeihilfe) wird monatlich in Abhängigkeit vom Kindesalter in folgender Höhe gewährt: <ul style="list-style-type: none"> <li>bis zum 3. Lj.: 105,40 €</li> <li>bis zum 10. Lj.: 112,70 €</li> <li>bis zum 19. Lj.: 130,90 €</li> <li>ab vollend. 19. Lj.: 152,70 €</li> </ul> </li> </ul> <p>Bei Mehrkindfamilien erhöhen sich die o. g. Beträge folgendermaßen:  bei 2 Kindern: 12,80 €  bei 3 Kindern: 47,80 €  bei 4 Kindern: 97,80 €  für jedes weitere Kind: 50,00 €</p> <p>Für erheblich behinderte Kinder (mind. 50 % oder bei dauerhafter Erwerbsunfähigkeit) wird monatlich ein Zuschlag von 138,30 € gezahlt.</p> <p>Im September jeden Jahres wird der Gesamtbetrag an Familienbeihilfe in doppelter Höhe ausbezahlt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><b>Mehrkindzuschlag</b> wird in Höhe von 20,00 € für jedes 3. und weitere Kind gezahlt, wenn die Eltern Familienbeihilfe beziehen und das Vorjahreseinkommen eine bestimmte Grenze (2010: 55.000 €) nicht übersteigt.</li> <li><b>Kinderabsetzbetrag</b> Dieser steht jedem Steuerpflichtigen, dem Familienbeihilfe gewährt wird, monatlich in Höhe von 58,40 € zu; er wird gemeinsam mit der Familienbeihilfe ausgezahlt.</li> </ul>	Keine Berücksichtigung von Kindern, die Unterhaltsansprüche gegen den (früheren) Ehepartner haben. Keine Berücksichtigung bei Anspruch auf ausländisches Kindergeld.	Kinderzuschuss zur Rente aus der gesetzlichen Unfall- und Pensionsversicherung; Kinderzulage zur Beschädigtenrente aus österreichischer Kriegsopferversorgung (zusätzlich zur Familienleistung möglich).

Land	Berechtigte	Kinder	Altersgrenze	Bezeichnung der Familienleistung	Besonderheiten	Kinderzuschuss zur Rente						
<b>Polen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Polnische Staatsangehörige mit Wohnsitz in Polen</li> <li>• Ausländer, die Staatsangehörige eines EU- oder EWR- Staates sind</li> <li>• Ausländer mit Flüchtlings-Status oder Aufenthaltserlaubnis</li> <li>• Bei getrennt lebenden Eltern ist die Haushaltsaufnahme maßgeblich.</li> <li>• Volljährige Kinder in Ausbildung können selbst einen Antrag stellen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• leibliche Kinder</li> <li>• adoptierte Kinder</li> <li>• gesetzlich betreute Kinder</li> <li>• Pflegekinder</li> <li>• Vollwaisen</li> </ul>	<p><b>Vollendung 18. Lebensjahr</b></p> <p>darüber hinaus:</p> <p><b>Vollendung 21. Lebensjahr:</b> Bei (Schul-)Ausbildung</p> <p><b>Vollendung 24. Lebensjahr:</b> Bei schulischer oder universitärer Ausbildung, wenn das Kind sich wegen Tod der Eltern oder wegen eines Unterhaltsanspruchs gegen die Eltern selbst unterhält.</p> <p><b>Vollendung 24. Lebensjahr:</b> Bei schulischer oder universitärer Ausbildung, wenn das Kind einen mittleren oder schweren Grad der Behinderung aufweist.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• „<b>zasilek rodzinny</b>“ (Familienbeihilfe/Kindergeld)</li> </ul> <p>Familienbeihilfe/Kindergeld wird nur gewährt, wenn das monatliche Pro-Kopf-Nettoeinkommen der Familie 539 PLN (623 PLN bei Familien mit einem behinderten Kind) nicht übersteigt.</p> <p>Monatliche Beträge pro Kind:  Kinder bis zum 5. Lj.        77 PLN  Kinder bis zum 18. Lj.       106 PLN  Kinder bis zum 24. Lj.       115 PLN.</p> <p>Familien mit drei und mehr Kindern erhalten je eine monatliche Zulage für das 3. und jedes weitere Kind in Höhe von 80 PLN.</p> <p>Alleinerziehende, Vormunde sowie ein volljähriges Kind in Ausbildung, wenn es Vollwaise ist und sich selbst unterhält, erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 170 PLN (250 PLN für ein behindertes Kind) pro Kind, jedoch maximal 340 PLN (500 PLN) pro Familie.</p>	<p>Bei sehr niedrigem Einkommen wird eine weitere Zulage in Höhe von 50 PLN je Kind (max. 100 PLN pro Familie) gezahlt.</p>							
<b>Portugal</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Personen mit Wohnsitz in Portugal, die keiner Erwerbstätigkeit nachgehen und deren Familie eine bestimmte Einkommensgrenze („Referenzeinkommen“) nicht übersteigt.</li> <li>• Kinder, die das 18. Lj. vollendet haben, können Kindergeld für sich selbst beantragen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• leibliche Kinder</li> <li>• adoptierte Kinder</li> <li>• gesetzlich betreute Kinder in gemeinnützigen sozialen Einrichtungen</li> <li>• Pflegekinder</li> <li>• Das Kind muss seinen Wohnsitz in Portugal (oder durch das Gesetz rechtlich gleichgestellte Situation) haben und darf keine Berufstätigkeit ausüben.</li> </ul>	<p><b>Vollendung 16. Lebensjahr</b></p> <p>darüber hinaus:</p> <p><b>Vollendung 24. Lebensjahr:</b> Bei Schul- oder Berufsausbildung; bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, dass sich die Ausbildung aufgrund einer Erkrankung oder eines Unfalls verlängert; bei behinderten Kindern mit Anspruch auf Leistungen wegen ihrer Behinderung.</p> <p><b>Vollendung 27. Lebensjahr:</b> Bei behinderten Kindern, die eine weiterführende Oberstufe besuchen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• „<b>Abono de família para crianças e jovens</b>“ (Kindergeld)</li> </ul> <p>Die Höhe der Leistung wird anhand von Einkommensstufen ermittelt, die an den Indexwert für soziale Unterstützung anknüpfen. Für Kinder bis zum 1. Lj. liegen die monatlichen Beträge, je nach Einkommensstufe, zwischen 92,29 € und 140,76 € je Kind, für Kinder ab Vollendung des 1. Lj. zwischen 26,54 € und 35,19 € je Kind. Ab dem 2. Kind wird das Kindergeld für Kinder zwischen dem 2. und 36. Lebensmonat verdoppelt, ab dem 3. Kind verdreifacht.</p> <p>Für behinderte Kinder wird zusätzlich ein monatliches Behindertengeld in folgender Höhe gezahlt:</p> <table> <tr> <td>bis zum 14. Lj.:</td> <td>59,48 €</td> </tr> <tr> <td>bis zum 18. Lj.:</td> <td>86,62 €</td> </tr> <tr> <td>bis zum 24. Lj.:</td> <td>115,96 €</td> </tr> </table>	bis zum 14. Lj.:	59,48 €	bis zum 18. Lj.:	86,62 €	bis zum 24. Lj.:	115,96 €	<p>Alleinerziehende erhalten eine 20%ige Aufstockung des Kindergeldes sowie des Behindertengeldes.</p>	
bis zum 14. Lj.:	59,48 €											
bis zum 18. Lj.:	86,62 €											
bis zum 24. Lj.:	115,96 €											

Land	Berechtigte	Kinder	Altersgrenze	Bezeichnung der Familienleistung	Besonderheiten	Kinderzuschuss zur Rente
<b>Rumänien</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Personen mit Wohnsitz in Rumänien, die ein Kind in ihren Haushalt aufgenommen haben; ab Vollendung des 14. Lj. kann das Kindergeld mit Zustimmung der Eltern an das Kind ausgezahlt werden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• leibliche Kinder</li> <li>• adoptierte Kinder</li> <li>• Pflegekinder</li> <li>• Wohnsitz in Rumänien</li> </ul>	<p><b>Vollendung 18. Lebensjahr</b></p> <p>darüber hinaus:</p> <p>Bis zum Abschluss einer weiterführenden Schule oder eines postsekundären Abschlusses.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• „<b>alocația de stat pentru copii</b>“ (Kindergeld)</li> </ul> <p>Die Höhe des Kindergeldes beträgt  bis 2 Jahre                                 200 RON  ab Vollendung des 2. Lj.                 42 RON.</p> <p>Behinderte Kinder erhalten Kindergeld in derselben Höhe.</p>	Das Kindergeld ist einkommensunabhängig.	
<b>Schweden</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wohnsitz in Schweden</li> <li>• Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht können wählen, an welchen Elternteil das Kindergeld gezahlt wird. Wenn keine Entscheidung getroffen wurde, wird das Kindergeld an die Mutter gezahlt; bei gleichgeschlechtlichen Elternteilen wird das Kindergeld an das ältere Elternteil gezahlt.</li> <li>• Wenn nur ein Elternteil das Sorgerecht hat, wird das Kindergeld an diesen Elternteil ausgezahlt.</li> <li>• Leben die Eltern nicht zusammen, kann derjenige Elternteil, in dessen Haushalt das Kind lebt, gegen den Willen des anderen Elternteils das Kindergeld beantragen; unter bestimmten Umständen können getrennte Eltern das Kindergeld teilen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• eheliche Kinder</li> <li>• für ehelich erklärte Kinder</li> <li>• nichteheliche Kinder</li> <li>• adoptierte Kinder</li> <li>• Pflegekinder</li> <li>• Wohnsitz in Schweden (Unterbrechung von bis zu 6 Monaten ist unschädlich).</li> </ul>	<p><b>Vollendung 16. Lebensjahr</b></p> <p>darüber hinaus:</p> <p><b>Vollendung 18. Lebensjahr:</b>  Bei Schulausbildung</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• „<b>Barnebidrag</b>“ (Kindergeld)</li> </ul> <p>Das Kindergeld beträgt monatlich je Kind 1.050 SEK.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• „<b>Flerbarnstillägg</b>“ (Mehrkindzulage)</li> </ul> <p>Mehrkindzulage wird zusätzlich zum Kindergeld gewährt und beträgt monatlich für:</p> <p>das 2. Kind:                                 150 SEK  das 3. Kind:                                 454 SEK  das 4. Kind:                                 1.010 SEK  das 5. Kind:                                 1.250 SEK.</p>		In Einzelfällen Kinderzuschuss zur Rente (zusätzlich zur Familienleistung möglich).

Land	Berechtigte	Kinder	Altersgrenze	Bezeichnung der Familienleistung	Besonderheiten	Kinderzuschuss zur Rente
<b>Schweiz</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Arbeitnehmer und Selbständige ausserhalb der Landwirtschaft mit Wohnsitz in der Schweiz</li> <li>Nichterwerbstätige, deren jährliches Einkommen 41.760 CHF nicht übersteigt</li> <li>Personen, die in der Landwirtschaft tätig sind: für diesen Personenkreis gilt mit dem Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) eine Sonderregelung, die sowohl selbständigen Landwirten als auch landwirtschaftlichen Arbeitnehmern Anspruch auf Familienzulagen gibt.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>leibliche Kinder</li> <li>Kinder des Ehepartners</li> <li>adoptierte Kinder</li> <li>Pflegekinder</li> <li>Wohnsitz in der Schweiz oder in einem anderen EU-/EWR-Staat</li> </ul>	<p><b>Vollendung 16. Lebensjahr</b> Kinderzulage</p> <p>darüber hinaus:</p> <p><b>Vollendung 20. Lebensjahr:</b> Für erwerbsunfähige Kinder wird die Kinderzulage bis zum 20. Lebensjahr gezahlt.</p> <p><b>Vollendung 25. Lebensjahr:</b> Ausbildungszulage für Kinder in Berufsausbildung</p> <p>Ausbildungszulage wird nur gezahlt, wenn das jährliche Einkommen des Kindes 27.840 CHF nicht übersteigt.</p>	<p>• „<b>Kinderzulage, Ausbildungszulage</b>“ <b>nach dem schweizerischen FamZG</b> Nach dem Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) - in Kraft seit 1.1.2009 - beträgt in allen Kantonen die monatliche Kinderzulage (KiZu) pro Kind mindestens 200 CHF und die monatliche Ausbildungszulage (AusZu) pro Kind mindestens 250 CHF. Die Kantone können jedoch höhere Leistungen vorsehen, was in zahlreichen Kantonen - siehe untenstehende Auflistung - der Fall ist. Es sind jeweils die maximal vom jeweiligen Kanton gewährten Beträge genannt, für die i.d.R. bestimmte Voraussetzungen (z. B. Anzahl der Kinder, Alter der Kinder) erfüllt sein müssen (Beträge in CHF, KiZu / AusZu).</p> <p>Bern: 230 / 290  Freiburg: 265 / 325  Genf: 400 / 500  Graubünden: 220 / 270  Jura: 250 / 300  Luzern: 210 / 250  Neuenburg: 250 / 330  Nidwalden: 240 / 270  Waadt: 370 / 470  Wallis: 375 / 525  Zürich: 250 / 250  Zug: 300 / 350</p> <p>• <b>Zusätzlich zur KiZu/AusZu gezahlte Leistungen schweizerischer Kantone:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Thurgau: Familienzulage 225 CHF mtl.</li> <li>- Basel-Stadt: Unterhaltszulage monatlich zwischen 411 und 566 CHF</li> <li>- Basel-Land: Erziehungszulage (Höhe ist einkommensabhängig)</li> <li>- Bern: Betreuungszulage jährlich zwischen 600 und 3.600 CHF.</li> </ul>	<p>Am 01.01.2013 wurden alle Selbständigen in der gesamten Schweiz obligatorisch dem Familienzulagen-gesetz unterstellt.</p>	<p>Kinderrente zur Invaliden- und Altersrente (zusätzlich zur Familienleistung möglich)</p>



Land	Berechtigte	Kinder	Altersgrenze	Bezeichnung der Familienleistung	Besonderheiten	Kinderzuschuss zur Rente
<b>Slowakei</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wohnsitz in der Slowakei</li> <li>• Bei Nicht-EU-Bürgern (mit Ausnahme anerkannter Flüchtlinge) ist ein einjähriger Mindestaufenthalt erforderlich.</li> <li>• Anspruch hat die Person, die das Kind tatsächlich betreut.</li> <li>• Volljährige unterhaltsberechtigte Kinder können Kindergeld für sich selbst beantragen.</li> <li>• Kindergeld wird nur gezahlt, wenn das Kind weder eine Invaliden- noch eine Sozialrente bezieht.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• leibliche Kinder</li> <li>• Pflegekinder</li> <li>• aufgrund der rechtsgültigen Entscheidung eines Gerichts oder Kreisamtes</li> <li>• Wohnsitz in der Slowakei oder EU</li> </ul>	<p><b>Vollendung 16. Lebensjahr:</b> (Ende der Schulpflicht)</p> <p>darüber hinaus:</p> <p><b>Vollendung 18. Lebensjahr:</b> Bei Kindern mit einer dauerhaften gesundheitlichen Beeinträchtigung.</p> <p><b>Vollendung 25. Lebensjahr:</b> Bei Kindern in Schul- oder Berufsausbildung in Vollzeit oder wenn aufgrund dauerhafter Krankheit oder Verletzung kein Beruf ausgeübt bzw. kein Studium aufgenommen werden kann.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• „Přidavok nadiet'a“ (Kindergeld)</li> </ul> <p>Das Kindergeld beträgt pro Kind monatlich 23,10 €</p>		
<b>Slowenien</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wohnsitz in Slowenien</li> <li>• Kindergeld wird nur an einen Berechtigten gezahlt. Lebt das Kind im gemeinsamen Haushalt der Eltern, so bestimmen sie untereinander den Berechtigten; lebt das Kind im Haushalt nur eines Elternteils, hat dieser den vorrangigen Anspruch. Wird das Kind von einer dritten Person erzogen, kann diese das Kindergeld beantragen.</li> <li>• Volljährige Kinder mit eigenem Haushalt können den Anspruch selbst geltend machen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• leibliche Kinder</li> <li>• adoptierte Kinder</li> <li>• Pflegekinder</li> <li>• Kind muss seinen Wohnsitz in Slowenien haben</li> </ul> <p>Kein Anspruch auf Kindergeld besteht, wenn das Kind eine nichtselbständige oder selbständige Tätigkeit ausübt, sich in einer Unterbringung mit kostenloser Ganztagsversorgung befindet, verheiratet ist oder in eheähnlicher Partnerschaft lebt bzw. allein mit einem Elternteil lebt und der Unterhalt nicht geregelt ist (außer wenn die Vaterschaft nicht festgestellt ist).</p>	<p><b>Vollendung 18. Lebensjahr</b></p> <p>darüber hinaus:</p> <p><b>Vollendung 26. Lebensjahr:</b> Bei weiterführender (Berufs-) Ausbildung bzw. bei schwerer Krankheit.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• „Otroški dodatek“ (Kindergeld)</li> </ul> <p>Das Kindergeld ist eine einkommensabhängige Sozialleistung für Familien mit einem Einkommen unterhalb des Durchschnittseinkommens. Die Höhe des Kindergeldes richtet sich nach der Einordnung der Familie in eine von acht Einkommensklassen. Die monatlich gezahlten Kindergeldbeträge liegen zwischen 27,40 € (hohes Einkommen, ein Grundschulkind) und 243,55 € (niedriges Einkommen, drittes Kind in einer weiterführenden Schule).</p> <p>Lebt das Kind mit nur einem Elternteil, wird das Kindergeld um 10 % erhöht. Besucht ein Kind im Vorschulalter keine Kinderbetreuungseinrichtung, wird das Kindergeld um 20 % erhöht.</p>		

Land	Berechtigte	Kinder	Altersgrenze	Bezeichnung der Familienleistung	Besonderheiten	Kinderzuschuss zur Rente
<b>Spanien</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Wohnsitz in Spanien</li> <li>Arbeitnehmer</li> <li>zum System für Landwirte, Seeleute, Kohlearbeiter, Hausangestellte und Freiberufler gehörende Personen</li> <li>Rentner der Sozialversicherung</li> <li>Beihilfe- und Arbeitslosengeldempfänger</li> <li>Vollwaisen können für sich selbst Kindergeld beantragen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>unterhaltsberechtigter Kinder oder Kinder in dauernder Pflegschaft</li> <li>Wohnsitz in Spanien</li> <li>Kinder, die aus einer Erwerbstätigkeit ein Jahreseinkommen von mehr als 75% des jährlich festgelegten Mindestlohns erzielen, werden nicht berücksichtigt.</li> </ul>	<p><b>Vollendung 18. Lebensjahr</b></p> <p>darüber hinaus:</p> <p><b>ohne Altersgrenze:</b> bei Behinderung von mind. 65 %</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>„<b>Prestaciones por hijo a cargo</b>“ (Kindergeld)</li> </ul> <p>Das monatliche Kindergeld beträgt pro Kind unter 18 Jahren 24,25 € pro Monat.</p> <p>Das monatliche Kindergeld für behinderte Kinder unter 18 Jahren mit einem Behinderungsgrad von mind. 33 % beträgt 83,33 € für volljährige Kinder mit einem Behinderungsgrad von mindestens 65 % (75 %) monatlich 364,90 € (547,40 €).</p>	<p>Leistung entfällt, wenn das Familieneinkommen 11.490,43 € im Jahr übersteigt. Diese Grenze erhöht sich ab dem 2. Kind um 15 % pro Kind. Lebt ein behindertes Kind im Haushalt, besteht die Einkommensgrenze nicht.</p>	<p>Kinderzuschlag in der gesetzlichen Unfallversicherung (zusätzlich zur Familienleistung möglich).</p>
<b>Tschechische Republik</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Wohnsitz in der Tschechischen Republik</li> <li>Eltern können untereinander eine Berechtigtenbestimmung treffen; kommt keine Einigung zustande, kann eine behördliche Entscheidung ergehen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Unterhaltsbedürftige (sog. „abhängige“) Kinder:</li> <li>schulpflichtige Kinder</li> <li>Kinder in Berufsausbildung</li> <li>behinderte Kinder bis zur Vollendung des 26. Lj.</li> </ul>	<p><b>Vollendung 15. Lebensjahr</b></p> <p>darüber hinaus:</p> <p><b>Vollendung 26. Lebensjahr:</b> Bei (Berufs-)Ausbildung oder bei Behinderung</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>„<b>Přídavek na dítě</b>“ (Kindergeld)</li> </ul> <p>Der Anspruch auf Kindergeld beschränkt sich auf Familien, deren Einkommen niedriger als das 2,4 fache des Mindestbedarfs ist. Das Kindergeld beträgt monatlich pro Kind:</p> <p>Kinder bis zum 6. Lj.: 500 CZK  Kinder bis zum 15. Lj.: 610 CZK  Kinder bis zum 26. Lj.: 700 CZK.</p>		

Land	Berechtigte	Kinder	Altersgrenze	Bezeichnung der Familienleistung	Besonderheiten	Kinderzuschuss zur Rente																
<b>Tunesien</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeitnehmer (auch bei Arbeitsunfähigkeit)</li> <li>• Hinterbliebene von Arbeitnehmern bei Arbeitsunfall oder Berufskrankheit</li> <li>• Rentner</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• eheliche Kinder</li> <li>• für ehelich erklärte Kinder</li> <li>• adoptierte Kinder</li> <li>• Kinder aus früherer Ehe</li> <li>• Kinder, für die Vormundschaft oder Sorgerecht beantragt worden ist.</li> </ul>	<p><b>Vollendung 14. Lebensjahr</b></p> <p>darüber hinaus:</p> <p><b>Vollendung 16 Lebensjahr:</b> Kinder, die die Grundschule besuchen</p> <p><b>Vollendung 18. Lebensjahr:</b> Kinder in Berufsausbildung</p> <p><b>Vollendung 20. Lebensjahr:</b> Kinder, die die höhere Schule besuchen sowie hausaltsführende Töchter</p> <p><b>ohne Altersgrenze:</b> Behinderte Kinder</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Kindergeld</b></li> </ul>	Kindergeld wird maximal für drei Kinder gezahlt.																	
<b>Ungarn</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ungarische Staatsbürger oder andere aufenthaltsberechtigte Personen mit Wohnsitz in Ungarn</li> <li>• Antragsteller muss Elternteil sein (auch Pflege-/Stiefelternteil) oder Vormund oder Leiter eines Pflegeheims</li> <li>• Kindergeld wird nur an einen Berechtigten gezahlt. Lebt das Kind im gemeinsamen Haushalt der Eltern, bestimmen diese untereinander den Berechtigten; kommt keine Einigung zustande, entscheidet auf Antrag die Vormundschaftsbehörde.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• leibliche Kinder</li> <li>• Pflegekinder</li> <li>• Kinder des Ehepartners</li> <li>• adoptierte Kinder</li> <li>• Das Kind muss im Haushalt des Berechtigten leben (außer bei Studium oder Krankheit)</li> <li>• Das Kindergeld entfällt, wenn ein volljähriges Kind ein regelmäßiges Einkommen hat.</li> </ul>	<p><b>Vollendung 18. Lebensjahr</b> (Ende der Schulpflicht )</p> <p>darüber hinaus:</p> <p><b>Vollendung 23. Lebensjahr:</b> Bei Kindern in Schul-/ Berufsausbildung</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• „<b>Családi pótlék</b>“ (Kindergeld)</li> </ul> <p>Das Kindergeld beträgt monatlich pro Kind:</p> <table> <tr> <td>1. Kind:</td> <td>12.200 HUF</td> </tr> <tr> <td>2. Kind:</td> <td>13.300 HUF</td> </tr> <tr> <td>3. und weitere Kinder:</td> <td>16.000 HUF</td> </tr> <tr> <td>behindertes Kind:</td> <td>23.300 HUF.</td> </tr> </table> <p>Alleinerziehende erhalten folgende monatliche Beträge pro Kind:</p> <table> <tr> <td>1. Kind:</td> <td>13.700 HUF</td> </tr> <tr> <td>2. Kind:</td> <td>14.800 HUF</td> </tr> <tr> <td>3. Kind:</td> <td>17.000 HUF</td> </tr> <tr> <td>behindertes Kind:</td> <td>25.900 HUF.</td> </tr> </table> <p>Für ein Kind in einer Pflegeanstalt bzw. bei Pflegeeltern werden monatlich 14.800 HUF gezahlt.</p>	1. Kind:	12.200 HUF	2. Kind:	13.300 HUF	3. und weitere Kinder:	16.000 HUF	behindertes Kind:	23.300 HUF.	1. Kind:	13.700 HUF	2. Kind:	14.800 HUF	3. Kind:	17.000 HUF	behindertes Kind:	25.900 HUF.		
1. Kind:	12.200 HUF																					
2. Kind:	13.300 HUF																					
3. und weitere Kinder:	16.000 HUF																					
behindertes Kind:	23.300 HUF.																					
1. Kind:	13.700 HUF																					
2. Kind:	14.800 HUF																					
3. Kind:	17.000 HUF																					
behindertes Kind:	25.900 HUF.																					

Land	Berechtigte	Kinder	Altersgrenze	Bezeichnung der Familienleistung	Besonderheiten	Kinderzuschuss zur Rente
<b>Vereinigtes Königreich</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Personen mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich, die mindestens ein Kind aufziehen.</li> <li>• Aufenthaltsrecht von zugewanderten Antragstellern darf keinen Beschränkungen oder Bedingungen unterliegen.</li> <li>• Vorrangigen Anspruch hat derjenige Elternteil, der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kind muss im Haushalt des Berechtigten leben oder der Berechtigte leistet für das Kind Unterhalt mindestens in Höhe der Familienbeihilfe (Kindergeld).</li> <li>• Kinder, für die der Berechtigte Unterhalt mindestens in Höhe der Familienbeihilfe (Kindergeld) leistet.</li> <li>• Das Kind muss sich in der Regel im Vereinigten Königreich aufhalten.</li> </ul>	<p><b>Vollendung 16. Lebensjahr</b></p> <p>darüber hinaus:</p> <p><b>Vollendung 17. Lebensjahr:</b> Bei Ausbildungssuche, solange keine Beschäftigung ausgeübt wird.</p> <p><b>Vollendung 20. Lebensjahr:</b> Bei Schul-/Berufsausbildung</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>„Child benefit“</b> (Kindergeld)  Das Kindergeld ist einkommensunabhängig und beträgt monatlich für das erste Kind 87,97 GBP für jedes weitere Kind 58,07 GBP.</li> <li>• <b>„Child Tax Credit“</b> (Steuerabsetzbetrag für Kinder); die tatsächliche Höhe hängt vom Einkommen der Eltern ab und entfällt bei Überschreitung einer bestimmten Einkommensgrenze. Für den „Child Tax Credit“ (er wird als Bestandteil des Working Tax Credit gezahlt) gelten besondere Voraussetzungen, u. a. Erwerbstätigkeit im Umfang von mindestens 16 Wochenstunden.</li> </ul> <p>Seit dem 07.01.2013 wird eine Ertragsteuer von Bürgern erhoben, die ein jährliches Nettoeinkommen über 50.000,00 GBP haben und Child Benefit beziehen. Die Berechtigten können wählen, ob sie auf die Gewährung von Child Benefit verzichten oder diese Leistung weiterhin beziehen und entsprechende Steuern hierauf entrichten wollen. Der Anspruch auf Child Benefit bleibt jedoch dem Grunde nach bestehen.</p>		Kinderzuschuss zur Rente möglich.
<b>Zypern</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wohnsitz in Zypern</li> <li>• mindestens ein Kind muss im Haushalt leben.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kind muss im Haushalt des Berechtigten leben</li> <li>• Kind muss unverheiratet sein</li> </ul>	<p><b>Vollendung 18. Lebensjahr</b></p> <p>darüber hinaus:</p> <p><b>Vollendung 23. Lebensjahr:</b> Kinder in Vollzeit-(Berufs-)Ausbildung</p> <p><b>Vollendung 25. Lebensjahr:</b> männliche Kinder (auch während des Militärdienstes)</p> <p><b>ohne Altersgrenze:</b> Bei schwerer Behinderung</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>„Επίδομα τέκνου“</b> (Kindergeld)  Die Höhe des Kindergeldes (Grundleistung) hängt von der Anzahl der Kinder und dem jährlichen Bruttoeinkommen der Familie des vorangegangenen Kalenderjahres ab. Die jährlichen Beträge der Grundleistung (Basis-Kindergeld) liegen zwischen 380,00 € pro Kind (Familie mit 1 Kind) und 1.260,00 € pro Kind (Familie mit 4 und mehr Kindern). Darüber hinaus werden jährliche Zusatzleistungen zwischen 45,00 € und 415,00 € gewährt.</li> </ul>	Der Gesamtwert des Besitzes der Familie darf 1.200.000,00 € nicht übersteigen.	